

# Satzung

## über die Festsetzung von Gebühren für die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers in der Gemeinde Gersheim (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsblatt 1997,S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt Seite 1215), der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt Seite 2393) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) und die Abwägung der Abwasserabgabe der Gemeinde Gersheim vom 28.09.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.02.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe für die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers wird gemäß § 11 a Abs. 4 der o.a. Abwassersatzung der Gemeinde Gersheim wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundgebühr pro Entleerung  | 50,00 EUR |
| 2. | Gebühr pro angefangenen Kubikmeter Schlamm von Hauskläranlagen mit Kanalanschluss   | 5,00 EUR  |
| 3. | Gebühr pro angefangenen Kubikmeter Abwasser von abflusslosen Gruben                 | 7,10 EUR  |
| 4. | Freilegung einer Hausklärgrube oder einer abflusslosen Grube pro angefangene Stunde | 60,00 EUR |

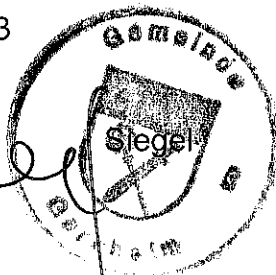
(2) Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung außer Kraft.

Gersheim, den 18.02.2013

  
Alexander Rubeck  
Bürgermeister



„Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“